

Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Abs. 1 - Die allgemeine Bestimmungen

Diese verfassten Lieferbestimmungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsabschlüsse zwischen AL Systeme SCHWEIZ GmbH und den Vertragsparteien, soweit es sich um die Rechtsgeschäfte verwandter und ähnlicher Art handelt, selbst wenn sie nicht noch einmal besonders vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, so werden die übrigen Regelungen des Vertrages und dieser Lieferbedingungen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Klauseln werden jedoch durch solche wirksamen Klauseln ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klauseln am nächsten kommen. Das entsprechende gilt für etwaige Unklarheiten oder Lücken in den vereinbarten Geschäftsabschlüsse zwischen den Vertragsparteien.

Abs. 2 - Das Angebot und der Vertragsabschluss

Die Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend. Die AL Systeme SCHWEIZ GbmH behält sich vor, eine Bestellungen anzunehmen oder auch abzulehnen. Bei nachträglichen Änderungen und weitere Ergänzungen werden die bereits erfolgten Aufwendungen in Rechnung gestellt. Aufträge können nach Ablauf der Fristen gemäss Art. 9 OR nicht mehr rückgängig gemacht werden. Angebote sind ohne andere Abmachungen 2 Monate gültig. Als Grundlage für die anzufertigenden Bauteile gelten die vom Lieferanten erarbeiteten und vom Besteller unterschriebenen Bestellformulare oder weitere Konstruktionszeichnungen. Auftragsbestätigungen, sowie mitgelieferte und ergänzende Pläne, Skizzen des Bestellers und Kunde sind für die Produktion nicht massgebend. Alle Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Entsprechendes gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert auf Mass gefertigt werden, gilt der vereinbarte Vertrag nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung und Fertigung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit oder Verkaufspreis beeinflussen können. Unterlagen wie zB. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd massgebend soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Der Liefererant behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie deren Funktion und Aussehen nur unwesentlich geändert werden. Eine Änderung des Verkaufspreises tritt hierdurch nicht ein. Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von Ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen und Muster. Teillieferungen sind in für den Besteller zumutbarem Umfang zulässig aber nicht die Regel. Durch die Auftrags- und Bestellungserteilung anerkennt der Kunde und Käufer sämtliche Punkte dieser Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der AL Systeme SCHWEIZ GmbH.

Abs. 3 - Der Preise und die Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind 30 Tage rein netto. Abzüge für vorzeitige Zahlung werden nicht anerkannt. Bei einem Auftragswert ab CHF 10'000.00 sind wir berechtigt eine Akontozahlung von 40% nach Auftragserteilung zu verlangen, Rest nach der erfolgten Lieferung. Die schweizerische Mehrwertsteuer ist in den schriftlich übermittelten Verkaufspreisen nicht Inbegriffen und wird immer gesondert aufgelistet und deklariert. Die AL Systeme SCHWEIZ GmbH behält sich vor, den Kunden auf dessen Bonität zu prüfen und einen Auftrag nur gegen eine gesamte Vorauszahlung auszuführen. Die Preise gelten ab Herstellerwerk, wenn nicht ausführlich und explizit die Lieferung frei Haus angeboten wird. Auslieferung und Verpackung erfolgen auf Wunsch und werden gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche Verkaufspreise des Lieferanten gelten zzgl. Der gesetzlichen verankerten Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Tritt eine wesentliche Erhöhung bestimmter Kostenfaktoren insbesondere aufgrund behördlicher Auflagen, Steuern, der Kosten für Löhne oder Vormaterial ein, so kann der vereinbarte Verkaufspreis entsprechend dem Einfluss der massgebenden Kostenfaktoren in angemessenen Umfang angepasst werden. Gesondert neben dem Angebotspreis berechnet werden Aufwendungen, die auf Änderungen des Lieferumfangs auf Wunsch des Bestellers nach unserer übermittelten Auftragsbestätigung erfolgen. Der Lieferant behält sich vor 1/3 der Auftragssumme nach Auftragsbestätigung. 1/3 nach Anzeige der Versandbereitschaft und den Rest nach erfolgter Lieferung zur Zahlung anzufordern. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden, soweit der Besteller nicht mit der Begleichung von Warenanforderungen im Verzug ist, 2% Skonto gewährt. Bei Zielüberschreitung ist der Lieferant berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8% über den normalen Basiszinsatz zu berechnen. Tritt nach Vertragsabschluss eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs auf das dem Lieferanten zustehende Entgelt ein, so kann der Lieferant Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung seines Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Im Fall des Rücktritts ist die Geltendmachung eines Schadenersatzes nicht ausgeschlossen.

Abs. 4 - Die Lieferung und das Risiken

Wenn nichts anderes vermerkt erfolgt die Lieferung frei Haus mit Vermerk der gesonderten Kosten wie Transportkosten und zzgl. den Verzollungskosten im Angebot wie auch in der weiteren schriftlichen Auftragsbestätigung. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsmässige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, die die Lieferfrist beeinflussen, kann sich die Lieferzeit in angemessenen Umfang verlängern. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Soweit der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener aussergewöhnlicher Ereignisse gehindert wurde, die er trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt, nicht abwenden konnte gleichgültig ob im Werk des Lieferanten oder bei seinem Vorlieferanten eingetretenen insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenen Umfang. Wird durch die vorgenannten, vom Lieferanten nicht zu vertretenden Ereignisse, die Leistung unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller vom Vertrag zurücktreten kann. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem jeweils anderen Teil Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen. Die angegebenen Lieferfristen sind als annähernd zu betrachten und verstehen sich im Prinzip vom Datum der Auftragsklarstellung an. Verspätete Lieferung berechtigt zu keinem Schadenersatzanspruch. Auch im Falle verspäteter Lieferung ist der Besteller verpflichtet, die Ware abzunehmen, sofern er nicht vorgängig eine angemessene Nachlieferungsfrist angesetzt und nach deren Ablauf auf die Lieferung in schriftlicher und eingeschriebener Form verzichtet hat. Der Mindestwarewert pro Lieferung beträgt explizit genau CHF 95.00 CHF aus welchem Warenwert sich die Bestellung zusammenstellt.

Abs. 5 - Der Transport und der Gefahrenübergang

Wird die Handelsware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, geht mit der Übergabe an den Versandbeauftragten, spätestens mit Verlassen des Werks/Lager die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt, unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Platzzusendung bzw. die Abnahme aus Gründe, die der Besteller zu vertreten hat oder befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller auf ihn über. Werden Versand oder Zustellung aus Gründe, die der Besteller zu vertreten hat um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0.5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Die gelieferte Ware sollte am Bestimmungsort durch den Besteller sofort entladen werden. Wartezeiten gehen immer zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Strasse ebenerdig angefahren. Das Abladen einschliesslich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Besteller der Ware, der im Verzugsfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapeln und Einlagern wie auch Rücktransportes zu tragen hat. Nur solche Mängel berechtigen den Besteller zur Verweigerung der Abnahme, die die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Leistung erheblich und wesentlich beeinträchtigen. Bei Transportschäden ist vom zustellenden Speditionsunternehmen innert 24h ein Schadenprotokoll aufnehmen zu lassen und bei diesem Unternehmen Schadenersatz zu verlangen.

Abs. 6 - Der Eigentumsvorbehalt und die Gewährleistung

Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung aller Ansprüche und Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Bei fortlaufenden Kundenbeziehungen gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung der künftig entstehenden Forderungen, aus gleichzeitig oder später abgeschlossene Verträgen. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich bei erkennbaren und sichtbaren Mängeln spätestens binnen fünf Tagen nach Entgegennahme der Ware, bei verborgenen und verdeckten Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitzuteilen. Dabei soll der Mangel in einer nachvollziehbaren Form beschrieben werden. Erfolgt die schriftliche Mängelrüge zu Unrecht oder ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, ist der Lieferant berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Bei Lieferung mit Glasbestandteilen werden Glasbruch-Schäden nur anerkannt, wenn der Lieferant ersatzpflichtig ist und der Besteller oder für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende auf dem Lieferschein sofort die Glasmängel und Beanstandung schriftlich reklamiert. Liegt ein Sachmangel vor, ist dem Lieferanten zunächst stets Gelegenheit zur Nach-

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Gewährleistungspflicht besteht nicht für Schäden an Lieferteilen und der Folgen die infolge ihrer stofflichen Verwendung einer vorzeitigen Abnutzung unterliegen, bei mangelhaften Einbau- und Montagearbeiten durch Dritte, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemässer Beanspruchung, aufgrund falscher oder nicht rechtzeitiger Schutzanstriche, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Änderung oder Instandsetzungsarbeiten, die ohne Zustimmung des Lieferanten durch den Besteller oder Dritte vorgenommen wurde. Unternehmern stehen Mängelansprüche nicht zu bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Wir sind berechtigt, beim zuständigen Betriebsamt den Eigentumsvorbehalt anzumelden. Der Besteller gibt mit der Auftragserteilung sein ausdrückliches Einverständnis und hat den weiteren Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.

Abs. 7 - Die Schadenersatzansprüche, Beanstandungen und Reklamationen

Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zB. nach dem Produktionshaftungsgesetz, für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter beruhen, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheit- und/oder Haftbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir im Rahmen dieser Garantie. Wir haften auch für Schäden, die durch Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist, Kardinalpflichten. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und deren Vertreter. Allfällige Beanstandungen der Ware sind innert 5 Arbeitstage nach deren Empfang schriftlich dem Lieferanten zur Kenntnis zu bringen. Bei begründeter Reklamation wird nach Wahl des Lieferanten gegen Rückgabe der beanstandeten Ware entweder kostenfrei Ersatz geliefert oder den verrechneten Verkaufspreis gutgeschrieben. Weitergehende Entschädigungsforderungen sind vollständig ausgeschlossen. Jeder Benutzer oder Käufer unserer Produkte hat vor Verwendung derselben deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Zweck genauestens zu überprüfen und trägt hiermit die vollständige Verantwortung für eine unsachgemässe Bestellung oder gar Lieferung der Ware. Er übernimmt ausdrücklich alle mit der Verwendung des Produktes verbundenen Risiken und trägt die alleinige Verantwortung für allfällige daraus entstehende Schäden. Beanstandungen bezüglich Kantenbeschädigung, Kratzer, Glasbrüchen etc. bei Auslieferung, akzeptieren wir nur bei Meldung innert 24 h. nach Erhalt der Ware. Baugläser wie Floatglas, Spiegel, Isolierglas sind keine optischen Erzeugnisse. Sie dürfen kleine, unauffällige und vereinzelte Fehler aufweisen. Mängelrügen werden nur akzeptiert, wenn bei stehender Betrachtung aus einer Distanz von 3 Meter die Durchsicht oder Ansicht beeinträchtigt und das ästhetische Gesamtbild gestört ist. Dabei sind Fehler im Randbereich im grösseren Umfang als in der Scheibenmitte zu tolerieren. Dazu zählen auch kleine fabrikationsbedingte Verschmutzungen. Jegliche Beanstandungen entbinden den Kunden nicht von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen.

Abs. 8 - Die Übertragbarkeit des Vertrages

Die beiderseitigen Vertragsrechte dürfen nur im gegenseitigen und schriftlichen Einverständnis übertragen oder geändert werden. Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

Abs. 9 - Der Kopierschutz

Das vervielfältigen, kopieren und weiterverwenden von Dateien wie Fotos, Prospekte, Pläne und Internetauftritt ist ohne Einwilligung der AL Systeme SCHWEIZ GmbH nicht erlaubt.

Abs. 10 - Garantie, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung und Vertragssprache

Fehlerhaftes Material wird von uns ersetzt, sofern eine entsprechende Mängelrüge innerhalb den 2 Jahren nach SIA ab Lieferung schriftlich bei uns angebracht wurde. Weitere Folgeschäden und deren Umtriebe, die auf unsachgemässe Behandlung der gelieferten Ware zurückzuführen sind, werden von AL Systeme SCHWEIZ GmbH nicht übernommen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche, zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten sind die örtlichen Gerichte vom Domizils des Lieferanten massgebend. Anwendbar ist allein und unwiderruflich schweizerisches Recht.

AL Systeme SCHWEIZ GmbH, Dornau 3 in 9477 Trübbach - www.al-systeme.ch, info@al-systeme.ch